

Begründung:

Die ehemals eigenständigen Gemeinden Schwedt und Vierraden planten die Entstehung eines großen Industriegebietes der Firma Haindl über die jeweiligen Gemarkungsgrenzen hinaus. Um das gesamte Areal zu überplanen, war es notwendig, für die einzelnen Gemeinden getrennte, eigenständige Bebauungspläne aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder leitete mit dem Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2000 (Beschluss-Nr. 347/13/00) den Bebauungsplan „Industriegebiet Haindl“ ein. Parallel hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vierraden mit Beschluss Nr. 76 12 00 vom 14.12.2000 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet Kuhheide-Firma Haindl“ gefasst. Die Planungen waren aufeinander abgestimmt. Der Bebauungsplan der jeweils anderen Gemeinde wurde nachrichtlich mit dargestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde für beide Bebauungspläne parallel in der Zeit vom 27.03.2001 bis 03.05.2001 durchgeführt. Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgten für die Stadt Schwedt/Oder in dem Zeitraum vom 19.12.2002 bis 30.01.2003 und für die Stadt Vierraden vom 07.01.2003 bis 10.02.2003.

Auf Grund der Gemeindegebietsreform wurde die Stadt Vierraden am 27.10.2003 in die Stadt Schwedt/Oder eingemeindet. Gemäß § 204 Abs. 3 BauGB können Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach einer Gebiets- oder Bestandsänderung in ihrem jeweiligen Stand fortgesetzt werden. In diesem Sinne werden die Planungen fortgeführt. Durch die Eingemeindung von Vierraden nach Schwedt/Oder fehlt jedoch die städtebauliche Rechtfertigung für die Festsetzung und den jeweiligen Geltungsbereich entlang der ehemaligen Gemarkungsgrenzen der beiden Gemeinden. Aus diesem Grund werden die beiden Bauleitplanverfahren zusammengeführt und in einem Bebauungsplan zu Ende gebracht.

Da inzwischen die Fa. Haindl an die Fa. UPM-Kymmene verkauft wurde, wurde auch der einheitliche Name des vorliegenden Bebauungsplanes in „Industriegebiet UPM-Kymmene“ geändert.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen, wenn der Entwurf des Bauleitplanes nach Auslegung geändert oder ergänzt wird. Die Änderung des Geltungsbereiches auf Grund der Zusammenführung der Bebauungspläne stellt eine derartige Änderung dar, die eine erneute Auslegung nach sich zieht.

Da im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Untersuchung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern der gesamte Planbereich beider Bebauungspläne gemeinsam betrachtet wurde, ist im Sinne des § 204 Abs. 3 BauGB keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Überprüfung der Aktualität der UVP kam zu dem Ergebnis, dass die Änderungen von Gesetzen und Verordnungen und Messwerten keinen relevanten Einfluss auf das Ergebnis der vorliegenden UVP haben.

Anlage: Bebauungsplan Nr. 347/13/00 der Stadt Schwedt/Oder „Industriegebiet UPM-Kymmene“ mit integriertem Grünordnungsplan, Entwurf

(Die Anlage liegt digital nicht vor. Sie kann in der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2 eingesehen werden.)